



## Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)



Die Videos und weitere Informationen  
zu den Abstimmungen:  
[so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/](https://so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/)



**VoteInfo**  
Die App zu den Abstimmungen  
mit Erklärvideos und Resultaten

# AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 18. Mai 2025

**Vorlage**

## Was will die Änderung des Hundegesetzes?

Die Änderung des Hundegesetzes beinhaltet folgende drei Punkte:

- ◆ Die Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit Hunden werden verursachergerecht über eine von Hundehalterinnen und Hundehaltern zu bezahlende kantonale Hundesteuer finanziert.
- ◆ Halterinnen und Halter von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, werden von der Bezahlung einer Hundesteuer befreit.
- ◆ Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung zum Halten von potenziell gefährlichen Hunderassen sowie deren Kreuzungen (sog. Listenhunde) werden angepasst, um Klarheit zu schaffen und Härtefälle zu vermeiden.

### **Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen die Änderung des Hundegesetzes mit folgenden Argumenten zur Annahme:**

- ◆ Die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit Hunden betrifft alle Hundehalterinnen und Hundehalter. Mit der Erhebung einer kantonalen Hundesteuer bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern sollen deshalb die Aufwendungen des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden verursachergerecht den Hundehalterinnen und Hundehaltern auferlegt werden.
- ◆ Halterinnen und Halter von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, werden genauso wie bisher bereits die Halterinnen und Halter von Blindenführhunden von der Bezahlung einer Hundesteuer befreit. Dies entspricht den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes.
- ◆ Alle Listenhunde und deren Kreuzungen, die sich unauffällig verhalten, müssen grundsätzlich bewilligt werden können. Um weitere Härtefälle zu vermeiden, muss das Hundegesetz angepasst werden.
- ◆ Ausserkantonale Haltebewilligungen sollen bei einem Zuzug in den Kanton Solothurn anerkannt werden. Dies schafft für die Hundehalterinnen und Hundehalter Rechtssicherheit, verhindert eine Doppelspurigkeit und spart Ressourcen.
- ◆ Die Hundesteuer ist zweckgebunden und mit 35 Franken sozialverträglich.

**Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt die Änderung des Hundegesetzes aus folgenden Gründen zur Ablehnung:**

- ◆ Sich korrekt verhaltende Hundehalterinnen und Hundehalter bzw. deren Hunde verursachen keine Mehrkosten. Mit einer kantonalen Hundesteuer müssen jedoch alle Hundehalterinnen und Hundehalter gleichermassen für die geltend gemachten Aufwendungen des Veterinärdienstes aufkommen.
- ◆ Der Kanton führt viele Hunderassen als bewilligungspflichtige Listenhunde auf, wodurch dem Veterinärdienst automatisch mehr Aufwand entsteht. Die Überwälzung dieser Kosten auf alle Hundehalterinnen und Hundehalter ist abzulehnen.
- ◆ Durch die Hundehaltung verursachte Aufwendungen, die dem Tierschutz, der Tiergesundheit und der öffentlichen Sicherheit dienen, sollen aus dem allgemeinen Staatshaushalt und nicht ausschliesslich von den Hundehalterinnen und Hundehaltern getragen werden.
- ◆ Mit der kantonalen Hundesteuer soll eine Gruppe, nämlich die Hundehalterinnen und Hundehalter, allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, belastet werden, um allgemeine staatliche Vollzugsaufgaben zu finanzieren.
- ◆ Die Hundesteuer nimmt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen keine Rücksicht.

**Der Kantonsrat hat der Vorlage am 13. November 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 59 JA zu 27 NEIN bei 3 Enthaltungen zugestimmt.**

**Da die Zweidrittelmehrheit von 60 Ja-Stimmen nicht erreicht wurde, unterliegt die Änderung des Hundegesetzes dem obligatorischen Referendum.**

## Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

### Welches sind die wesentlichen Inhalte der Vorlage?

#### Kantonale Hundesteuer zugunsten des Kantons

Bis 2016 mussten Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden Hund eine Hundemarke für 40 Franken kaufen. Aus diesem Erlös wurden unter anderem die Hunde, wie vom Bund vorgeschrieben, gekennzeichnet. Der Rest des Betrages wurde seit jeher für Aufwendungen des Veterinärdienstes verwendet. Seit 2017 wird auf die Abgabe einer Hundemarke verzichtet, da der Bund seither vorschreibt, dass alle Hunde in der Datenbank AMICUS registriert werden müssen. Gestützt auf eine geänderte Bestimmung im Hundegesetz wurde bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern weiterhin eine jährlich anfallende Kontrollzeichengebühr von 40 Franken pro Hund erhoben. Jedoch wurde dafür keine Hundemarke mehr abgegeben. Am 4. Dezember 2023 hat das Steuergericht des Kantons Solothurn entschieden, dass die Erhebung einer Kontrollzeichengebühr durch den Kanton Solothurn nicht mehr zulässig ist wegen Fehlens der bei einer Gebühr erforderlichen Gegenleistung.

#### Was bezahlt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter im Jahr?

Die Gemeinde zieht pro Hund einen Betrag von 50 Franken bis maximal 200 Franken ein. Diese Steuer wird von den Gemeinden verwendet für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden, wie zum Beispiel dem Leeren der grünen Robidog-Abfalleimer.

Der kantonale Veterinärdienst erhielt bis 2023 den Betrag von 40 Franken pro Hund als Gebühr für den Vollzug des Hundegesetzes, dem Tierschutz Hunde sowie der Tiergesundheit Hunde. Neu soll der kantonale Veterinärdienst für jeden Hund einen Betrag von 35 Franken als Steuer für dieselben Aufgaben erhalten. Ohne diese kantonale Steuer werden diese Aufwendungen durch die Allgemeinheit der Steuerzahlenden finanziert.

Die Aufwendungen des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden verursachen im Kanton Solothurn jährliche Nettokosten von rund 725'000 Franken. Zusätzlich fallen für die Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden Tierheimkosten an. Von diesen Kosten können den Hundehalterinnen und Hundehaltern durchschnittlich nur 25'000 Franken in Rechnung gestellt werden, wobei rund 50 % abgeschrieben werden müssen. Der Rest kann nicht über Gebühren aufgefangen werden. Diese Kosten sollen verursachergerecht durch die Hundehalterinnen und Hundehalter anstelle der Allgemeinheit getragen werden müssen. Die Aufwendungen sollen mit der vorgeschlagenen kantonalen Hundesteuer von jährlich 35 Franken gedeckt werden.

Die Erhebung einer Hundesteuer ist in der Verfassung des Kantons Solothurn in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe I verankert. Gestützt auf das Hundegesetz wird heute bereits eine Hundesteuer zu Gunsten der Einwohnergemeinden erhoben. Der Rahmen dieser Steuer beträgt 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Kalenderjahr. Zur Finanzierung der Aufwendungen des kantonalen Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden und zur Kompensation der nun wegfallenden Kontrollzeichengebühr soll gestützt auf die Verfassung neu auch eine kantonale Hundesteuer von jährlich 35 Franken pro Hund erhoben werden. Die Einnahmen aus der kantonalen Hundesteuer sollen für folgende Aufgabenbereiche verwendet werden:

#### ◆ Vollzug des Hundegesetzes/öffentliche Sicherheit

Einzelne potenziell gefährliche Hunderassen wurden mit der Einführung des geltenden Hundegesetzes im August 2007 einer Bewilligungspflicht unterstellt. Diese Hunde werden als Listenhunde bezeichnet. Es handelt sich dabei um die folgenden Rassen und deren Kreuzungen: Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino sowie Fila Brasileiro. Beim Vollzug des Hundegesetzes durch den Veterinärdienst geht es in erster Linie um die Prüfung von Gesuchen, um Haltebewilligungen für Listenhunde sowie die Anordnung von Massnahmen bei auffälligen Listenhunden oder bei einer Haltung ohne Haltebewilligung.

### ◆ **Tierschutz**

Die Kantone sind durch das Bundesrecht zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben verpflichtet. Sind diese nicht eingehalten, können Hunde beispielsweise in Tierheimen untergebracht oder auch Verbote zum Halten von Hunden ausgesprochen werden. Ebenso ist der Veterinärdienst verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn er feststellt, dass Hundehalterinnen oder Hundehalter allenfalls Vorschriften des Tierschutzes verletzen.

### ◆ **Tiergesundheit**

Auch im Bereich der Tiergesundheit macht der Bund zahlreiche Vorschriften, die der Kanton vollziehen muss. So ist es unter anderem Aufgabe des Veterinärdienstes, schützende Massnahmen gegen die Ausbreitung von Tierseuchen zu ergreifen. Dies ist insbesondere durch die zunehmenden Importzahlen von Hunden aus dem Ausland relevant. Die «urbane Tollwut» als Beispiel ist eine sehr gefährliche Erkrankung, welche durch Hunde aus Tollwutrisikoländern eingeschleppt wird und die Gesundheit von Menschen und Tieren in der Schweiz bedrohen kann.

Die Vorlage sieht vor, dass anstelle der nicht mehr zulässigen Kontrollzeichengebühr in der Höhe von 40 Franken künftig bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken zugunsten des Kantons erhoben werden soll. Mit dieser sollen die früher durch die Kontrollzeichengebühr gedeckten Kosten für Aufwendungen des Veterinärdienstes finanziert werden. Die kantonale Hundesteuer ist von den Hundehalterinnen und Hundehaltern zusätzlich zu der bestehenden Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden zu entrichten. Die bisherige Kontrollzeichengebühr von 40 Franken entfällt.

### **Assistenzhunde**

Von der Hundesteuer befreit sind heute bereits Halterinnen oder Halter von

- ◆ Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind;
- ◆ Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, sowie Blindenführhunden und
- ◆ Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Einwohnergemeinde des Kantons Solothurn oder in einem anderen Kanton entrichtet haben.

Nicht befreit sind aktuell hingegen Halterinnen und Halter aller übrigen Arten von Assistenzhunden. Zu den übrigen Arten von Assistenzhunden gehören nach geltendem Recht Mobilitätshunde für körperbehinderte Personen, Epilepsiewarn-

hunde und Autismusbegleithunde. Auch der Blindenführhund ist ein Assistenzhund. Mit der Vorlage sollen alle übrigen Arten von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, den Blindenführhunden gleichgestellt und deren Halterinnen und Halter von der Bezahlung der Hundesteuer befreit werden.

### **Bewilligungspflichtige Hunde (Listenhunde)**

Das Hundegesetz bildet in einigen Bereichen nicht mehr die Realität ab und stellt den Veterinärdienst regelmässig vor Vollzugsprobleme. Dies zum einen, weil im Kanton Solothurn immer mehr nicht reinrassige Hunde (sog. Kreuzungen) gehalten werden, die einen genetisch relevanten Anteil eines Listenhundes aufweisen und daher bewilligungspflichtig sind. Für solche Hunde kann nach dem geltendem Hundegesetz keine Haltebewilligung ausgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Hunde auffällig geworden sind oder nicht.

Zum anderen sind Hundehalterinnen und Hundehalter betroffen, die mit einem Listenhund oder einer Kreuzung eines Listenhundes, der die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt, in den Kanton Solothurn ziehen. Diese Hunde sind im Kanton Solothurn nach geltendem Hundegesetz ebenfalls nicht bewilligungsfähig, selbst dann nicht, wenn sie in einem anderen Kanton bewilligt waren. Künftig sollen Listenhunde oder deren Kreuzungen bei einem Zuzug in den Kanton Solothurn bewilligt werden können, sofern der Hund unauffällig war.

### **Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?**

- ◆ Hundehalterinnen und Hundehalter müssten dem Kanton jährlich pro Hund eine kantonale Hundesteuer im Umfang von 35 Franken bezahlen. Von der Vorlage nicht betroffen ist hingegen die Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden.
- ◆ Die durch die Haltung von Hunden beim Kanton verursachten Kosten werden durch die Verursacher finanziert und müssten dadurch nicht durch die Allgemeinheit der Steuerzahlenden getragen werden.
- ◆ Halterinnen und Halter aller Arten von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, würden von der Hundesteuer befreit.
- ◆ Die Bewilligungskriterien für die Haltung von Listenhunden und deren Kreuzungen würden angepasst, so dass Härtefälle vermieden und beim Umzug in unseren Kanton Klarheit geschaffen werden könnte.

## Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

### Kantonsratsbeschluss vom 13. November 2024 (KRB Nr. RG 0135a/2024)

### Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966<sup>2)</sup> und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>3)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1112), beschliesst:

#### I.

Der Erlass Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006<sup>4)</sup> (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

##### § 1 Abs. 1 (geändert)

##### Zweck und Gegenstand (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und regelt das Halten, die Betreuung, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Hundesteuer.

##### § 3 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer als Einzelhund an der Leine geführt werden.

##### § 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel und das Halten sowie die regelmässige Betreuung im und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden einer potenziell gefährlichen Rasse und ihrer Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.

<sup>2</sup> Unterliegen Hunde potenziell gefährlicher Rassen und ihrer Kreuzungen einer Bewilligungspflicht, ist die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 15 Wochen nach deren Geburt beim Veterinärdienst einzuholen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn

b) (geändert) der Hund

1. (neu) über einen Abstammungsausweis von einem durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverband verfügt; oder
2. (neu) nach Ende der Adoleszenz eine Wesensprüfung durch eine anerkannte Fachperson bestanden hat.

<sup>3bis</sup> In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen sind im Kanton Solothurn anerkannt, wenn der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Kann beim Zuzug aus einem anderen Kanton keine solche Bewilligung vorgelegt werden und hat der Hund die Adoleszenz noch nicht erreicht, stellt der Veterinärdienst eine befristete Bewilligung aus. In allen anderen Fällen gilt Absatz 3.

<sup>4</sup> Der Veterinärdienst legt mit der Bewilligung Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes fest. Halter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Der Veterinärdienst kann weitere Auflagen an die Haltung und die Betreuung festlegen.

<sup>6</sup> *Aufgehoben.*

##### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Oberamt oder der Veterinärdienst hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter oder die Halterin seinen respektive ihren Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle kann insbesondere:

g) (geändert) den Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entziehen;

##### § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Tierärzte und Tierärztinnen, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem Veterinärdienst Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.

<sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen haben Beissvorfälle dem Veterinärdienst zu melden.

##### § 7 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen bei der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zu melden.

##### § 8 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Alle Hunde müssen nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995<sup>5)</sup> gekennzeichnet und registriert werden.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> SR 916.40.

<sup>3)</sup> SR 916.401.

<sup>4)</sup> BGS 614.71.

<sup>5)</sup> SR 916.401.



Titel nach § 10 (geändert)

### 3. Hundesteuer

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Höhe und Verwendung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden erheben von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Hund. Der Kanton kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

<sup>3</sup> Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung betreffend Hund zu verwenden.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Steuerbefreiung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Von der Hundesteuer befreit sind Halter oder Halterinnen von:

c) (geändert) Assistenzhunden; und

<sup>2</sup> Ebenfalls von der Hundesteuer befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern die Hunde entsprechend den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung registriert sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Hundesteuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Steuerpflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

§

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:**

**Ja** zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

